



FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DIE ABSTIMMUNG PER BRIEF GEMÄSS § 19 DER SATZUNG UND § 127 AKTG

Frage: Ich kann an der virtuellen Hauptversammlung am 17. Juni 2020 gemäß § 1 Abs 1 COVID-19-GesV nicht persönlich teilnehmen, habe Tagesordnung und Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats gelesen und mir eine Meinung gebildet. Kann ich durch Abstimmung per Brief meine Stimme in der kommenden Hauptversammlung abgeben?

Antwort: Ja, genau für diesen Fall hat die Österreichische Post Aktiengesellschaft in ihrer Satzung die Abstimmung per Brief vorgesehen:

- A) Studieren Sie das Hinweisblatt, füllen Sie den Stimmzettel aus, unterfertigen Sie diesen und senden ihn an Notar Dr. Christian Mayer an dessen Postfach 3, 8230 Hartberg, sodass der Stimmzettel spätestens am 12. Juni 2020 bei diesem einlangt.
- B) Sie müssen aber so, wie wenn Sie persönlich zur Hauptversammlung kommen wollten, Ihre Depotbank auffordern eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG für Sie auszustellen und diese an die Gesellschaft unter einer der in der Einberufung angegebenen Adressen zu übermitteln, sodass auch die Depotbestätigung spätestens am 12. Juni 2020 einlangt.

Frage: Kann ich es mir anders überlegen und meine per Abstimmung per Brief abgegebene Stimme widerrufen?

Antwort: Ja. Hierfür gibt es ein eigenes Formular über den Widerruf. Es ist ausreichend, wenn das ausgefüllte und unterfertigte Formular (Widerruf) spätestens am 16. Juni 2020, bei Notar Dr. Christian Mayer per Telefax unter +43 (0) 1 512 46 11 – 28 einlangt. Bitte daher im Bedarfsfall rechtzeitig per Telefax absenden.

Frage: Wenn ich meine Stimme bereits per Brief abgegeben habe, kann ich dann trotzdem einen besonderen Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilen?

Antwort: Grundsätzlich ja. In diesem Fall ist der besondere Stimmrechtsvertreter dazu berechtigt in Ihrem Namen Beschlussanträge zu stellen. Er ist aber nicht dazu berechtigt in Ihrem Namen das Stimmrecht auszuüben bzw Widerspruch zu erklären. Dies ist nur dann möglich, wenn Sie rechtzeitig Ihre Abstimmung per Brief widerrufen. Hierfür gibt es ein eigenes Formular über den Widerruf. Es ist ausreichend, wenn das ausgefüllte und unterfertigte Formular (Widerruf) spätestens am 16. Juni 2020, bei Notar Dr. Christian Mayer per Telefax unter +43 (0) 1 512 46 11 – 28 einlangt. Bitte daher im Bedarfsfall rechtzeitig per Telefax absenden. In diesem Fall kann der besondere Stimmrechtsvertreter in Ihrem Namen auch das Stimmrecht ausüben bzw Widerspruch erklären.



Frage: Kann ich selbst mein Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung ausüben?

Antwort: Auch wenn Sie Ihre Stimme durch Abstimmung per Brief abgegeben haben, ist es möglich, dass Sie selbst Fragen stellen. Das Auskunftsrecht und das Rederecht kann ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail an die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse fragen.hauptversammlung@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches spätestens ab dem 27. Mai 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter post.at/ir abrufbar ist und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail an.

Frage: Was sind die Vorteile der Abstimmung per Brief?

Antwort: Wer sich bereits jetzt eine Meinung gebildet hat, kann bequem durch Abstimmung per Brief über die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Punkten der Tagesordnung gemäß Einberufung abstimmen. Der Aktionär weiß, dass seine Stimmen erfasst und berücksichtigt werden und zwar genauso wie der Aktionär selbst diese schriftlich durch Ankreuzen abgegeben hat.

Frage: Welche Kosten sind für mich verbunden, wenn ich in der kommenden Hauptversammlung meine Stimme durch Abstimmung per Brief ausübe?

Antwort: Die Österreichische Post Aktiengesellschaft sendet Ihnen die Unterlagen für die Briefwahl selbstverständlich kostenlos zu. Diesen Unterlagen liegt ein freigemachtes Rückkuvert (bei Aufgabe in Österreich) bei. Somit entstehen für Sie keinerlei Kosten, wenn Sie Ihre Stimme per Brief abgeben wollen. Für die Ausstellung einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, welche Voraussetzung für jede Form der Teilnahme ist, gilt dasselbe wie für Aktionäre die persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen.

Frage: Wenn in der Hauptversammlung selbst ein anderer Antrag zur Abstimmung gebracht wird, kann ich mit der Abstimmung per Brief darauf noch reagieren?

Antwort: Leider nein. Aktionäre, die per Brief abstimmen, können naturgemäß auf Vorgänge in der Hauptversammlung nicht reagieren und über dort gestellte Anträge nicht abstimmen. Wenn der Beschluss in der Hauptversammlung, was grundsätzlich möglich ist, mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular (Stimmzettel) vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmen per Briefwahl nichtig.



Frage: Wenn eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgt oder von anderen Aktionären Beschlussvorschläge im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eingebracht und auf der Internetseite veröffentlicht werden, kann ich mit der Abstimmung per Brief darauf reagieren?

Antwort: Ja. In diesem Fall wird die Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter post.at/ir unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ einen neuen Stimmzettel zur Verfügung stellen. Beachten Sie aber, dass aus zeitlichen Gründen eine automatische Versendung eines neuen Stimmzettels nicht möglich ist. Prüfen Sie daher bitte selbst regelmäßig die Internetseite unter post.at/ir unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ ob eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgt ist bzw. ob von Aktionären im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Beschlussvorschläge zur Veröffentlichung auf der Internetseite unter post.at/ir unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ gelangt sind.

Frage: Was passiert mit meinem Stimmzettel und wie wird dieser bei der Abstimmung berücksichtigt?

Antwort: Der Stimmzettel ist an Notar Dr. Christian Mayer zu übersenden. Notar Dr. Mayer wird das Einlangen des Stimmzettels auf dem Stimmzettel selbst oder auf dem Kuvert vermerken und dafür Sorge tragen und sicherstellen, dass das Stimmverhalten bei der Abstimmung per Brief dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie den übrigen Aktionären nicht vor der Abstimmung in der Hauptversammlung bekannt wird. Die Auszählung der Abstimmung per Brief wird unter Aufsicht von Notar Dr. Mayer erfolgen.

Die Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter post.at/ir unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ verfügbar. Sie können die Unterlagen und Informationen aber auch bei der Abteilung Investor Relations unter +43 (0) 57767 - 30401 anfordern.